

A m t s b l a t t

für den Land- u. Stadtkreis Forchheim

Nr. 47 vom 23.11.1956

Landschaftsschutz im Stadtkreis Forchheim.

Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Forchheim.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 35 (RGBl. I S. 1275), in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte der Stadt Forchheim mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich des Stadtkreises Forchheim werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.
Begrenzungsbeschreibung:

1. Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“

Grenzen:

Osten:

Grenze des Stadtwaldes vom nördlichen Zipfel der Liebwiesen am Serlbacher Hang entlang bis Serlbach am Steingraben, Steinfeld, am Bürgerwald, auf der Reuther Hut bis zur südlichen Spitze der Stadtgrenze - Reuth.

Süden:

Südliche Spitze des Stadtwaldes an der Stadtgrenze - Reuth zum Waldrand nördlich des ehemaligen Pflanzgartens am Hainbrunnen nach den Weihern (Winterung) bis zur Westspitze der Weiher.

Westen:

Nordwestseite der Weiher am Hainbrunnen (Winterung) am Waldrand entlang bis zur Straße nach Serlbach, an dieser entlang bis zum Ostende der Kleinsiedlung Lichteneiche bis zu den Weihern, in nördlicher Richtung bis zur Stadtgrenze am Ortberg.

Norden:

Stadtgrenze am Ortberg, an dieser entlang in östlicher Richtung bis zur Ostspitze der Liebwiesen.

2. Landschaftsschutzgebiet „Regnitzauen“

Grenzen:

Osten:

Von der Einmündung des rechten Wiesentarmes in die Regnitz nahe der D.P.-Siedlung an der Büg bis zum Sportplatz (ehemaliger Schießplatz) nahe des geplanten Groß-

schiffahrtskanals bis zur Regnitz am Löschwöhrd, Einmündung linker Wiesentarm, ferner das Gelände für Sport und Erholung vom Gründelbach am Ludwig-Donau-Mainkanal entlang bis zum Freibad.

Norden:

Einmündung linker Wiesentarm in die Regnitz, Gründelbach bis zur Nürnberger Straße, südlich des Gründelbachs – Wiesentarm bis zur Regnitz, an der Regnitz entlang bis zur Truppach, an dieser entlang bis zur Käsröthen östlich der Nürnberger Straße, in nördlicher Richtung bis zur Turnhalle VfB., Gründelbach bis zum Ludwig-Donau-Mainkanal.

Süden:

Vom Ludwig-Donau-Main-Kanal südlich der Truppach bis zur Regnitz – Stadtgrenze westlich der Regnitz, südlich des Altwassers bis zu dessen südlicher Spitze.

Westen:

Stadtgrenze von der Südspitze des Altarmes bis zur Regnitz, an dieser entlang bis zur Einmündung des rechten Wiesentarmes.

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

2. Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, insbesondere von Wochenendhäusern und Einfriedungen. Dies gilt besonders im Bereich der Keller- und Schankplätze im Landschaftsschutzgebiet Kellerwald. Die Kellereingänge und Stützmauern müssen in diesem in Natursteinen erstellt werden. Im Gebiet Käsröthen (Flächen für Sport und Erholung) dürfen nur Bauten errichtet werden, die den vorgenannten Zwecken dienen.
- b) das Zelten an anderen als den hierfür von der Gemeinde vorgesehenen Plätzen; das Aufstellen von Wohnwagen und Verkaufsständen. Für die Zeit des alljährlichen stattfindenden Annafestes wird vom Stadtrat Forchheim eine besondere Vorschrift erlassen.
- c) das Ablagern von Abfällen und Schutt,
- d) das Anbringen von Dauer-Reklameeinrichtungen und vorübergehenden Reklameeinrichtungen jeder Art, von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.
- e) der Bau von Drahtleitungen,
- f) die Anlage von Abschütthalten, Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht.
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume, Baumgruppen, Büsche, Gehölze jeder Art außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel, Teiche, Felsen, Felsgruppen. Hecken, Gehölze und Ufergebüsche dürfen nur in der Weise genutzt werden, daß der Bestand erhalten bleibt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird,
- h) die Vornahme von größeren Kahlschlägen.

3. Vorhandene landschaftliche und bauliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde (Stadt Forchheim) zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die landwirtschaftliche, teichwirtschaftliche, forstliche und jagdliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen sowie Arbeiten am klassifizierten Straßennetz.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können bei besonderen Notwendigkeiten durch die untere Naturschutzbehörde (Stadt Forchheim), in Zweifels- und schwierigen Fäl-

len mit Ermächtigung der Regierung von Oberfranken, als höhere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 15. November 1956.

Stadtrat als untere Naturschutzbehörde:
gez. Andreas Steinmetz,
Oberbürgermeister

Grenzbegehung.

Den Besitzern von Grundstücken im Forchheimer Gemeindeflur wird hiermit bekanntgegeben, daß in diesem Jahre eine Grenzbegehung an folgenden Tagen stattfindet:

Montag, den 26. November 1956,

vormittags 8 Uhr, beginnend bei Grenzstein 1 in der Büg bis zum Radschuh bei der Jägersburg;

Dienstag, den 27. November 1956,

vormittags 8 Uhr, am Radschuh bei der Jägersburg bis zur Spinnerei;

Mittwoch, den 28. November 1956,

vormittags 8 Uhr, von der oberen Trettlach bis zur Flurgrenze im oberen Breitweidig;

Donnerstag, den 29. November 1956,

vormittags 8 Uhr, von der Regnitzbrücke um den Bürgerwald, dann Burker Seite bis zum sogen. roten Kreuz an der Straße nach Buckenhofen;

Freitag, den 30. November 1956,

vormittags 8 Uhr, vom Röthenweg bis zur Buckenhofener Grenze;
nachmittags 2 Uhr, von der Langgasse bis zur Pechwiese.

Die Grundeigentümer werden zur Beteiligung an der Begehung ihrer Grenzen eingeladen und gleichzeitig aufgefordert, ihre Grenzsteine rechtzeitig von Gestrüpp, Erde und dergl. zu befreien, dieselben überhaupt vor der Begehung zu besichtigen und bei Beobachtung etwaiger Mängel dem Obmann der Feldgeschworenen, Herrn Peter Saffra, Forchheim, Krottental 3, so rechtzeitig Nachricht zu geben, daß dieser im Stande ist, die zur Vermeidung jedes unnötigen Aufenthalts dienlichen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen.

gez. Andreas Steinmetz,
Oberbürgermeister.

19. 11. 1956.

Auszug aus der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen in der Neufassung vom 10. Oktober 1956.

§ 5

Besondere Bestimmungen für den Vertrieb.

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klasse I, II und IV vertreiben will, hat dies der für den Vertriebsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Mit dem Vertrieb dürfen nur über 18 Jahre alte Personen beschäftigt werden, die mit den Vorschriften dieser Verordnung vertraut sind.

(3) In jedem Verkaufs-, Aufbewahrungs- und Lageraum ist ein Abdruck dieser Verordnung an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen.

(4) Ergeben sich Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden für diese Tätigkeit dartun, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Vertrieb untersagen.

3. 4/40—324

**Verordnung des Landkreises Forchheim
zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschafts-
schutzgebiete im Landkreis Forchheim an die Reform des
Nebenstrafrechts
vom 13. August 1981**

Aufgrund des Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) erläßt der Landkreis Forchheim folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 24. 7. 1981 Nr. 820 - 8623.1 d genehmigte Verordnung:

§ 1

Die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim, Landschaftsschutzgebiet „Burk“ vom 29. 3. 1956 (Amtsblatt Nr. 14 vom 6. 4. 56), die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim, Landschaftsschutzgebiet „Langensendelbach“, vom 1. 4. 1958 (Amtsblatt Nr. 15 vom 11. 4. 58) und die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Forchheim, Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ und „Regnitzauen“, vom 15. 11. 1956 (Amtsblatt Nr. 47 vom 23. 11. 56) werden jeweils wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Art. 52 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 2 im Landschaftsschutzgebiet Veränderungen vornimmt.

(2) Daneben können nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Art. 53 BayNatSchG die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung bebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forchheim, den 13. August 1981

gez. Ammon, Landrat

4. 5/53—621.13

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Der Landkreis Forchheim beabsichtigt, im Wege der öffentlichen Ausschreibung für Sanierungsarbeiten an der Realschule in Gräfenberg und Ebermannstadt nachfolgende Arbeiten zu vergeben. Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung.

1. Gerüstbauarbeiten (Arbeitsgerüst) für Fassadenarbeiten an der Realschule Gräfenberg. Submission: 3. 9. 1981, 10 Uhr. Schutzgebühr: DM 30,—.

2. Fassadenverkleidung mit Platten einschl. Wärmedämmung, Los 1 für Realschule Gräfenberg sowie Metallabdeckungen und Flaschnerarbeiten Los 2. Submission: 3. 9. 1981, 10.20 Uhr. Schutzgebühr für beide Lose: DM 30,—.

3. Demontage von Fertigteilplatten und div. Maurerarbeiten für Realschule Gräfenberg. Submission: 3. 9. 1981, 10.30 Uhr. Schutzgebühr: DM 30,—.

4. Gerüstbauarbeiten (Schutzgerüste) für Dacheindeckungsarbeiten an der Realschule Ebermannstadt. Submission: 3. 9. 1981, 10.10 Uhr. Schutzgebühr: DM 30,—.

5. Zimmererarbeiten (Änderung der Gefälle von vorhandenen Dachkonstruktionen) an der Realschule Ebermannstadt. Submission: 3. 9. 1981, 10.40 Uhr. Schutzgebühr: DM 30,—.

6. Dacheindeckung mit Blechen an der Realschule Ebermannstadt. Submission: 3. 9. 1981, 10.50 Uhr. Schutzgebühr: DM 30,—.

Die Verdingungsunterlagen können ab 17. 8. 1981 schriftlich mit Nachweis der Einzahlung des Schutzbetrages auf eines der Konten Landkreis Forchheim (3343 Sparkasse Forchheim, BLZ 76351040 oder 25587-856 Postscheckamt Nürnberg) unter Angabe der Kostenstelle Abt. 5-53-621.3-79 angefordert werden bei

Willi Redel, Architekt Dipl.-Ing. (FH)
Kunigundenstr. 45
8500 Nürnberg, Tel. 0911/612853.

Die Schutzgebühr wird nicht zurückvergütet.

Alle Eröffnungstermine Landratsamt Forchheim, Zimmer 306. Die Angebote müssen bis zu dem Eröffnungstermin beim Landratsamt eingehen.

Bei der Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Sicherheit in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten.

Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung zu vergleichen sind.

Ausführungstermine ab Anfang Oktober 1981.

Forchheim, 11. 8. 1981

gez. Ammon, Landrat

5.

Aufgebotsverfahren

Gemäß Art. 112 ff des Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB wird folgendes Sparkassenbuch aufgeboten:

Nr. Kontoinhaber und Antragsteller
157 4458 Marie Elexinder, Ringstraße 33, 8551 Heroldsbach
„Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird gebeten, seine Rechte innerhalb von 3 Monaten — vom 6. August 1981 an gerechnet — anzumelden. Voraussetzung hierfür ist, daß er der Sparkasse Forchheim das Sparkassenbuch vorlegt. Geschieht dies während dieser Frist nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt“.

Forchheim, 6. August 1981

Sparkasse Forchheim
gez. Nett Schütze Hofmann

5.

3/301 - 084.1 - 89

**Manöverrecht;
Bereitschaftsübungen der US-Streitkräfte
im Landkreis Forchheim**

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 11.9.1989 mitgeteilt, daß in der Zeit vom

2.10.1989 - 29.12.1989 an 3 Tagen im Monat außer an Wochenenden

im Regierungsbezirk Oberfranken und u.a. auch im Landkreis Forchheim Bereitschaftsübungen der US-Streitkräfte stattfinden.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Es wird auch auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition) ausgehen. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird gewarnt.

Abschließend wird noch mitgeteilt, daß zur Schadensabwicklung die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten Nürnberg und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, nähere Auskünfte erteilen. Ölschäden sind unverzüglich dem Landratsamt zu melden.

Forchheim, dem 29.9.1989

I.A. gez. Thiel, Oberregierungsrat

6.

3/33 - 173/89

Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Regnitzauen“) vom 26. September 1989

Auf Grund von Art. 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791 - 1 - u), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16.7.1986 (GVBl S. 135) erläßt der Landkreis Forchheim folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 19.9.1989, Nr. 820 - 8623.01 d, genehmigte Verordnung:

§ 1

¹ In § 1 Satz 2 Nr. 2 der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Regnitzauen“) vom 15.11.1956 (Amtsblatt für den Land- und Stadtkreis Forchheim Nr. 47 vom 23.11.1956) wird folgender Satz angefügt:

„Im Bereich Forchheim-Süd verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes, wie in beiliegender Karte im Maßstab 1 : 2500 (Anlage) gekennzeichnet.“

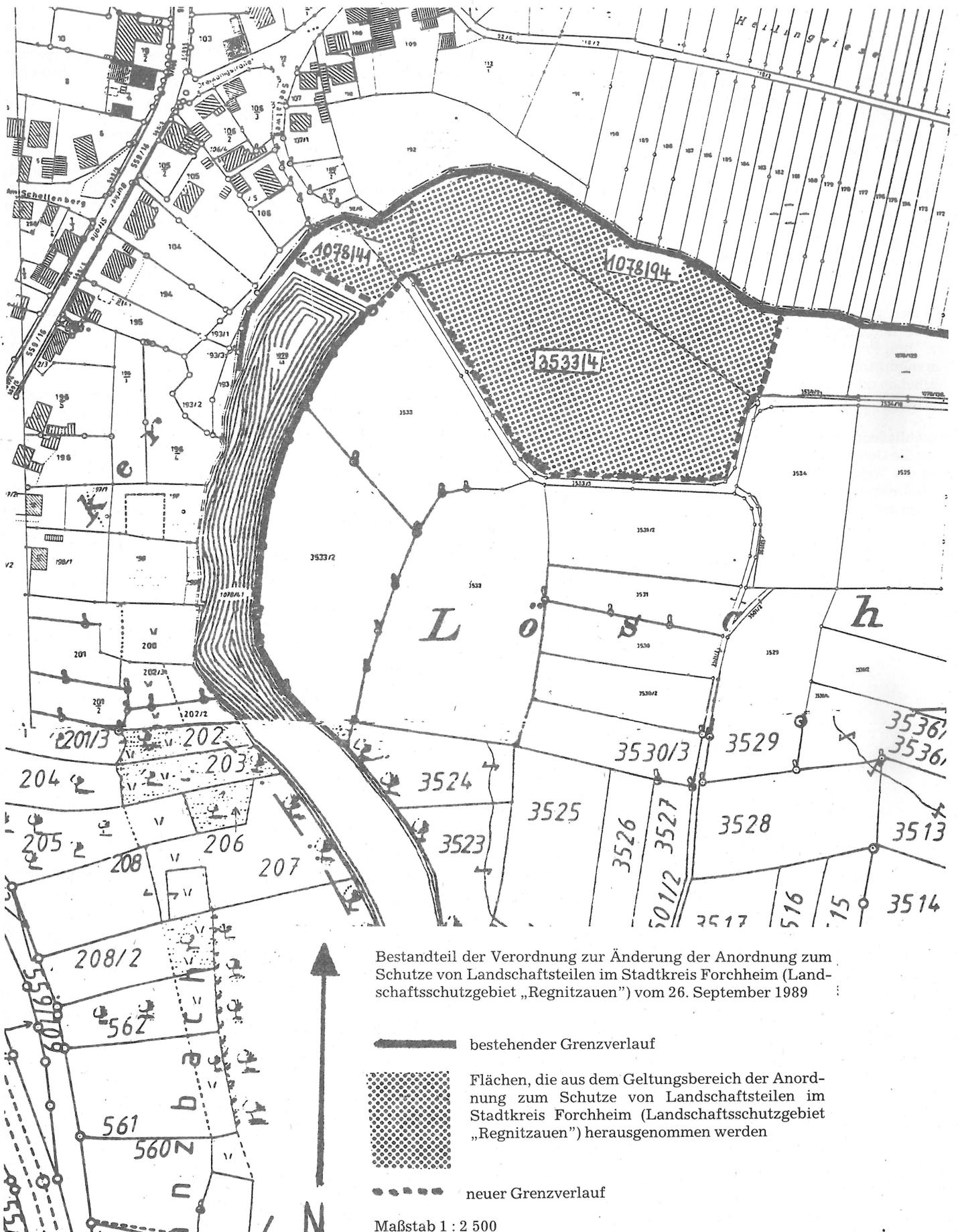
² Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 26. September 1989

gez. Ammon, Landrat



Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 45

Mittwoch, 24. Dezember 1997

Preis: 20 Pfg.

1.

Tips Ihrer Polizei

Weihnachtsgeld für Taschendiebe!

Gerade im vorweihnachtlichen Einkaufstrubel unserer Städte greifen Taschendiebe besonders häufig zu.

Dort, wo sich viele Menschen drängen, nutzen Täter jede Gelegenheit: Auf Weihnachtsmärkten, in vollen Kaufhäusern und öffentlichen Verkehrsmitteln.

Beliebte Tricks von Taschendieben sind:

- das Anrempeln,
- an Haltestellen oder auf Rolltreppen „auflaufen“ lassen,
- um das Wechseln von Geld bitten,
- unter Vorhalten eines Stadtplans nach dem Weg fragen,
- Sie „versehentlich“ bekleckern oder unmotiviert umarmen, etc.

Taschendiebe „arbeiten“ bevorzugt zu den üblichen Geschäftszeiten und gerne im Team: Während die einen ausgesuchte Opfer ansprechen, anrempeln oder mit sonstigen Tricks ablenken, konzentrieren sich andere auf die Beute. So verschwinden Brieftaschen und Börsen aus Taschen der Bekleidung, Handtaschen, Einkaufskörben und Rucksäcken. Neben Bargeld sind immer häufiger die dabei erlangten Scheck- und Kreditkarten begehrtes Diebesgut.

Unsere Tips

- Verteilen Sie Ihr Geld, Ihre Schecks und Kreditkarten auf der verschlossenen Innenseite der Kleidung, auf Brustbeutel oder Gürteltaschen direkt am Körper.
- Tragen Sie Ihre Hand- und Umhängetaschen verschlossen auf der Körpervorderseite oder auf der von der Straße abgewandten Seite unter dem Arm geklemmt, mit dem Verschluss nach innen.
- Nehmen Sie nicht mehr Geld mit, als Sie benötigen.
- Zeigen Sie in der Öffentlichkeit niemals, daß Sie große Geldbeträge mit sich führen.
- Geldbörse nicht sichtbar in Einkaufskorb/-wagen/-tasche legen.
- Knöpfen Sie Ihre Gesäßtasche, in der sich Ihre Geldbörse befindet zu.
- Geldbörsen nicht in die Außentaschen von Rucksäcken legen.
- Handtasche etc. im Restaurant, Laden, Kaufhaus nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Auto/Hausschlüssel etc. nicht mit Namen und Adresse versehen.

Erhöhen Sie Ihre Aufmerksamkeit

- bei dichtem Gedränge (bei Veranstaltungen, Fußgängerzone etc.),
- wenn Sie von Fremden zum Wechseln größerer Geldbeträge gebeten werden,
- wenn Sie von Fremden angerempelt werden.

Sind Sie Opfer geworden

- rufen Sie laut um Hilfe,
- machen Sie Passanten auf den Täter aufmerksam.

Inhaltsverzeichnis:

1. Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm - „Weihnachtsgeld für Taschendiebe!“
2. Aufnahme in die Staatl. Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege, 91301 Forchheim, Fritz-Hoffmann-Str. 3 - Tel. 09191/7074-0 - Fax 707456
3. Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Regnitzauen“)

2.

Aufnahme in die Staatl. Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege, 91301 Forchheim, Fritz-Hoffmann-Str. 3 Tel. 09191/7074-0 - Fax 707456

Die Berufsfachschule für Hauswirtschaft und die Berufsfachschule für Kinderpflege nehmen wieder Anmeldungen zum Schulbesuch für das Schuljahr 1998/99 entgegen.

Anmeldetermine: vom 13.02. - 31.07.98

Ort: Berufsfachschulen Fritz-Hoffmann-Str. 3
91301 Forchheim

Aufnahmevoraussetzungen: Hauptschulabschluß

Bei der Aufnahme sind vorzulegen: - Halbjahreszeugnis vom 13.02.1998
- Lebenslauf, Lichtbild

Melden sich mehr Schüler an als aufgenommen werden können, so findet ein Ausleseverfahren statt.

Forchheim, den 15.01.1998

gez. Reinbold, Studiendirektor

3.

4/44-173/3.2-97

Verordnung

zur Änderung der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Regnitzauen“)

Vom 20. Dezember 1997

Aufgrund von Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - Bay-

NatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erläßt der Landkreis Forchheim folgende Verordnung:

§ 1

(1) In § 1 Satz 2 der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Regnitzauen“) vom 15. November 1956 (Amtsblatt für den Land- und Stadtkreis Forchheim Nr. 47 vom 23. November 1956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 1 vom 03. Januar 1996) wird folgender Satz angefügt:

„Ausgenommen von diesen Geltungsbereich sind die in beiliegender Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) und in

beiliegender Karte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) gekennzeichneten Flächen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.“

(2) In § 2 der vorgenannten Anordnung wird in Nr. 2 Buchst. a der letzte Satz gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 20. Dezember 1997

Landratsamt
gez Reinhardt Glauber, Landrat

Landschaftsschutzgebiet „Regnitzauen“

Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Regnitzauen“) vom 20. Dezember 1997

 Fläche, die aus dem Geltungsbereich der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Regnitzauen“) herausgenommen wird

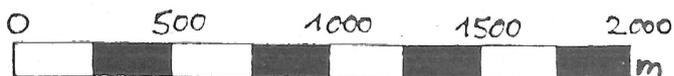
Anlage 1



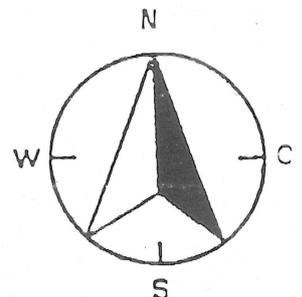
Landkreis Forchheim
Glauber
Landrat



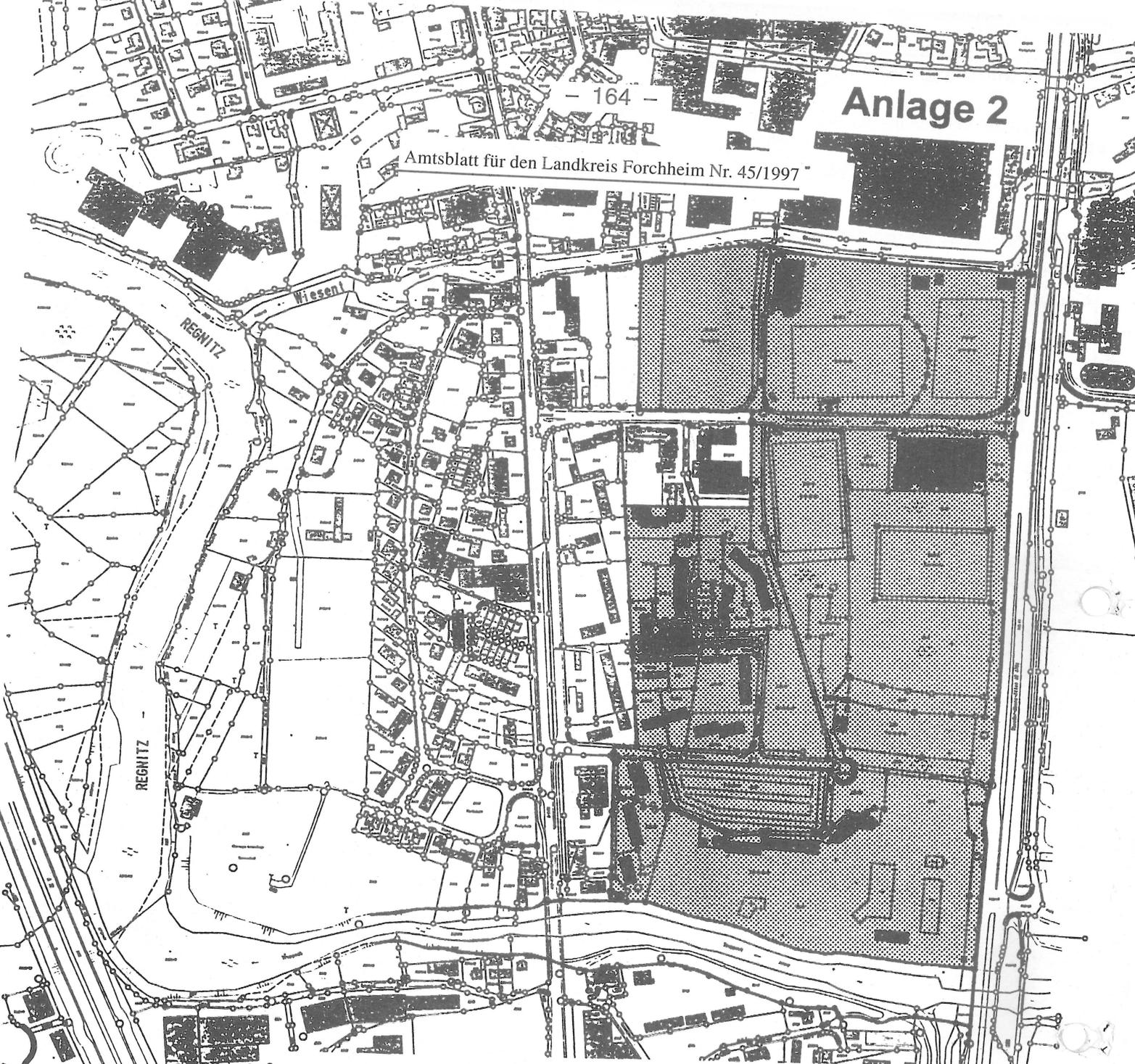
Ausschnitt aus der Topographischen Karte



M 1 : 25000



Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 45/1997



Landschaftsschutzgebiet „Regnitzauen“

Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Regnitzauen“) vom 20. Dezember 1997



Fläche, die aus dem Geltungsbereich der Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Regnitzauen“) herausgenommen wird

Landkreis Forchheim
[Handwritten Signature]
 Grauber
 Landrat



M 1 : 5000

